

BE_ZIVILSTRAF BK 2020 428 vom 3. November 2020

BE Obergericht, 2020-11-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2020_428

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2020 428 du 3 novembre 2020

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2020 428 del 3 novembre 2020

Regeste

Anordnung Untersuchungshaft | ZMG Haft (393-c)

Erwägungen

E. 1

Der Entscheid des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts Bern vom 8. Oktober 2020 sei auf- zuheben und der Beschwerdeführer sei unverzüglich aus der Untersuchungshaft zu entlassen.

E. 2

Gemäss Art. 222 i.V.m. Art. 393 Abs. 1 Bst. c der Schweizerischen Strafprozess- ordnung (StPO; SR 312.0) können Entscheide über die Anordnung, Verlängerung und Aufhebung der Untersuchungshaft durch die verhaftete Person mit Beschwer- de angefochten werden. Zuständig ist die Beschwerdekammer in Strafsachen (Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staats- anwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsregle- ments des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die Anordnung der Untersuchungshaft unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 222 und Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

E. 3

dringende Tatverdacht gründet insbesondere auf Aufzeichnungen von Überwa- chungskameras, den am Tatort sichergestellten Spuren, dem bei resp. auf dem Beschwerdeführer und anlässlich der Hausdurchsuchung bei diesem sichergestell- ten Deliktgut, den Aussagen von Auskunftspersonen/Zeugen und mutmasslichen Mittätern sowie den Aussagen des Beschwerdefüh- rer bestreitet den dringenden Tatverdacht nicht (vgl. Ziff. III/Art. 3 der Beschwerde). Er ist weitgehend geständig, die Einbruchdiebstähle begangen zu haben (vgl. ins- besondere Protokoll der Hafteröffnung vom 7. Oktober 2020). Ferner stellt er auch den dringenden Tatverdacht wegen mehrfacher Widerhandlung gegen das Betäu- bungsmittelgesetz (Konsum, Anstaltentreffen zum Verkauf und Verkauf von Mari- huana, Haschisch und MDMA) nicht in Abrede. Er ist auch insoweit zumindest teil- weise geständig (vgl. Protokoll der Hafteröffnung vom 7. Oktober 2020; vgl. Anzei- gerapport der Kantonspolizei Bern vom 6. August 2020). Dass das Zwangsmass- nahmengericht den dringenden Tatverdacht des mehrfachen Diebstahls (teilweise Versuch), der mehrfachen Sachbeschädigung, des mehrfachen Hausfriedens- bruchs sowie der mehrfachen Widerhandlung gegen Art. 19 Abs. 1 BetmG bejaht hat, ist gestützt auf das Gesagte und unter Verweis auf die Ausführungen der Staatsanwaltschaft im Haftantrag vom 7. Oktober 2020 (S. 2) sowie diejenigen des

Zwangsmassnahmengerichts in E. 4.4 des angefochtenen Entscheides nicht zu beanstanden. Ob auch ein dringender Tatverdacht betreffend die dem Beschwerdeführer im Haftanordnungsantrag weiter vorgeworfenen Delikte (insbesondere mehrfache Hinderung einer Amtshandlung) besteht, kann angesichts des vorliegenden Ausgangs des Verfahrens offen bleiben. Ein dringender Tatverdacht betreffend diese Delikte wurde von der Staatsanwaltschaft nicht begründet. Soweit die Staatsanwaltschaft dem Beschwerdeführer mit oberinstanzlicher Stellungnahme zwei weitere Einbruchdiebstähle vorwirft (vgl. Anzeigerapporte der Kantonspolizei Bern vom

E. 6

Kommt hinzu, dass der Beschwerdeführer den Tatbeweis, dass er untertauchen würde, mittels des von ihm im laufenden Strafverfahren gezeigten Verhaltens selbst erbracht hat. Der Beschwerdeführer ist trotz Vorladung – welche ihm persönlich ausgehändigt worden war – zur staatsanwaltschaftlichen Befragung vom 23. September 2020 nicht erschienen. Er war an diesem Tag und auch später für niemanden erreichbar und musste ausgeschrieben werden. Erst am 6. Oktober 2020, d.h. rund zwei Wochen später, konnte er polizeilich angehalten werden. Mit diesem Verhalten im Strafverfahren hat der Beschwerdeführer gezeigt, dass er offenbar nicht willens oder in der Lage ist, sich den Behörden zur Verfügung zu halten resp. dass er bereit ist, aufgrund der Geschehnisse unterzutauchen. Dass er den Einvernahmetermin bei der Staatsanwaltschaft vergessen hat bzw. auf eine zweite Vorladung gewartet haben will, erscheint wenig glaubhaft. Vielmehr scheint es so, dass der Beschwerdeführer die Autorität der Behörden und amtliche Verfügungen wenig kümmern. In diese Richtung deutet denn auch das von der Kantonspolizei Bern rapportierte Verhalten des Beschwerdeführers anlässlich seiner Anhaltungen hin, wonach der Beschwerdeführer sich mehrfach polizeilichen Anhaltungen mittels Flucht entziehen wollte (vgl. Z. 57 ff. des Protokolls der polizeilichen Einvernahme des Beschwerdeführers vom 14. April 2020; Z. 86 ff. und Z. 181 des Protokolls der polizeilichen Einvernahme des Beschwerdeführers vom 22. Juli 2020; Z. 283 f. und Z. 303 ff. des Protokolls der Hafteröffnung vom 7. Oktober 2020; Anzeigerapport vom 6. August 2020 S. 2; Anzeigerapport vom 10. September 2020 S. 5; Anzeigerapport vom 14. September 2020 S. 2), sowie die Feststellungen im Anhalterapport der Fremdenpolizei der Stadt Bern vom 6. Oktober 2020 (Verwendung einer Verfügung der Staatsanwaltschaft zum Bau eines Joints). Die offensichtliche Neigung des Beschwerdeführers zu Impulsdurchbrüchen bzw. unreflektierten «Kurzschlusshandlungen» lässt eine Flucht oder ein Untertauchen nicht nur als möglich, sondern vielmehr als wahrscheinlich erscheinen. Der Beschwerdeführer hat in seiner jetzigen Lage, insbesondere durch die drohende Landesverweisung und den Entzug der Niederlassungsbewilligung, nicht mehr viel zu verlieren. Dem Indiz der Schwere der drohenden Strafe kommt bei dieser Ausgangslage keine ausschlaggebende Bedeutung zu. Es ist aber immerhin festzuhalten, dass mit Blick auf die ihm vorgeworfenen Delikte keine lediglich geringfügige Strafe droht.

4.5 Was der Beschwerdeführer in der Beschwerde vorbringt, vermag an der konkreten Fluchtgefahr nichts zu ändern. Der Umstand, dass die Staatsanwaltschaft Untersuchungshaft erst beantragt hat, nachdem der Beschwerdeführer am 23. September 2020 nicht zur Einvernahme erschienen war und am 6. Oktober 2020 polizeilich angehalten werden konnte, spricht nicht gegen eine Fluchtgefahr. Indem der Beschwerdeführer unentschuldigterweise nicht am Einvernahmetermin erschienen war und hiernach während fast zwei Wochen nicht erreichbar gewesen ist, manifestierte er vielmehr seine konkrete Neigung zur Flucht resp. zum Untertauchen. Es war angesichts dessen und aufgrund der negativen persönlichen Lebensverhältnisse des

Beschwerdeführers dringend angezeigt, dass zur Sicherung der Durchführung des Strafverfahrens und des Vollzugs einer allfälligen Sanktion Untersuchungshaft angeordnet wird. Beim unentschuldigten Fernbleiben der Einvernahme und der anschließenden Unerreichbarkeit während hängigen Strafverfahrens handelt es sich um keine Lappalien. Das Vorbringen, er habe die Einvernahme nicht vorsätzlich

E. 7

verpasst, erscheint, wie dargetan wurde, als blosser Schutzbehauptung. Weiter trifft es zwar zu, dass der Beschwerdeführer am Tag seiner Anhaltung bei der Einwohnerrückmeldung, Migration und Fremdenpolizei, zwecks Ausstellung eines neuen Niederlassungsausweises vorgesprochen hat und anschliessend auf den Treppen des Gebäudes vis-à-vis der Fremdenpolizei angehalten werden konnte. Dass er dabei mit einer Verfügung der Staatsanwaltschaft einen Joint bauen wollte, spricht indes nicht für ihn, sondern deutet vielmehr abermals darauf hin, dass der Beschwerdeführer offenbar nicht gewillt oder in der Lage ist, behördliche Anweisungen zu respektieren. Allein der Umstand, dass er selbständig zur Fremdenpolizei gegangen ist, demnach die für eine Fluchtgefahr sprechenden Argumente nicht aufwiegt. 4.6 Insgesamt überwiegen somit die für eine Fluchtgefahr sprechenden Gesichtspunkte diejenigen, welche gegen eine Fluchtgefahr sprechen, deutlich. Es besteht die konkrete Gefahr, dass sich der Beschwerdeführer im Falle einer Haftentlassung dem Strafverfahren und der allfälligen Sanktion entziehen würde, sei es durch Flucht ins Ausland oder durch Untertauchen in der Schweiz. Das Zwangsmassnahmengericht hat den besonderen Haftgrund der Fluchtgefahr zu Recht bejaht. Ob auch die besonderen Haftgründe der Kollusions- und der Wiederholungsgefahr gegeben sind, kann offen bleiben. 5. 5.1 Nach Art. 212 Abs. 2 Bst. c StPO sind freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen nach Art. 237 StPO zum gleichen Ziel führen. Darüber hinaus hat eine in Haft gehaltene Person gemäss Art. 5 Ziff. 3 EMRK Anspruch darauf, innerhalb einer angemessenen Frist abgeurteilt oder während des Verfahrens aus der Haft entlassen zu werden. Dass eine an sich rechtmässige Haft nicht übermässig lange dauern darf, ergibt sich aus dem Verfassungsrecht der persönlichen Freiheit. Eine übermässige Haft liegt dann vor, wenn die Haft die mutmassliche Dauer der zu erwartenden Strafe übersteigt (sog. Überhaft; BGE 139 IV 270 E. 3.1). 5.2 Der Beschwerdeführer wurde am 6. Oktober 2020 festgenommen. Die Untersuchungshaft wurde für zwei Monate angeordnet. Mit Blick auf die gegenüber dem Beschwerdeführer erhobenen Vorwürfe des mehrfachen Diebstahls (Art. 139 Ziff. 1 StGB; «Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren»), der mehrfachen Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 StGB; «Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren»), des mehrfachen Hausfriedensbruchs (Art. 186 StGB; «Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren») und der mehrfachen Widerhandlung gegen das BetmG (Art. 19 Abs. 1 BetmG; «Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren») droht noch keine Überhaft. Die Haftdauer von zwei Monaten erscheint zudem angesichts der noch geplanten Ermittlungshandlungen (vgl. S. 4 des Haftantrags; insbesondere erneute Befragung des Beschwerdeführers und Durchforstung der Register auf allfällige weitere Delikte des Beschwerdeführers) als verhältnismässig. Die Beschwerdekammer im Strafsachen geht davon aus, dass die Staatsanwaltschaft das Verfahren zügig vorantreiben und so bald als möglich zum Abschluss bringen wird. 5.3 Ersatzmassnahmen, welche einer Fluchtgefahr hinreichend begegnen könnten, sind nicht ersichtlich. Soweit der Beschwerdeführer als Ersatzmassnahme eine

E. 8

Ausweis- und Schriftensperre beantragt, ist ihm entgegenzuhalten, dass er auch ohne Ausweispapiere die Schweiz verlassen oder in der Schweiz untertauchen könnte (BGE 145 IV 203 E. 3.2). Eine Meldepflicht vermag der Gefahr des Untertauchens oder der Flucht ebenfalls nicht wirksam zu begegnen. Dem Beschwerdeführer verbliebe innerhalb des Meldeintervalls genügend Zeit, um die relativ kleinräumige Schweiz zu verlassen. Mit dieser Ersatzmassnahme könnte lediglich erreicht werden, dass eine Flucht rascher entdeckt würde (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_358/2019 vom 5. August 2019 E. 4). Eine solche Massnahme ist im vorliegenden Fall – bei bestehender erheblicher Fluchtgefahr – nicht genügend (vgl. E. 6.3 des angefochtenen Entscheides mit Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichts 1B_183/2020 vom 5. Mai 2020 E. 2.7 und BGE 145 IV 503 E. 3.2 f.). 6. Die Anordnung der Untersuchungshaft für zwei Monate, d.h. bis am 5. Dezember 2020, ist somit rechtmässig. Die hiergegen erhobene Beschwerde ist abzuweisen. 7. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'500.00, dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Entschädigung der amtlichen Verteidigerin für ihre Aufwendungen im Beschwerdeverfahren ist durch die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht im Endentscheid festzusetzen (Art. 135 Abs. 2 StPO).

E. 9

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'500.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Die amtliche Entschädigung für das Beschwerdeverfahren wird am Ende des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht festgesetzt. 4. Zu eröffnen: - dem Beschuldigten/Beschwerdeführer, a.v.d. Rechtsanwältin B. _____ (per Einschreiben) - Staatsanwalt C. _____ (per Einschreiben) - dem Kantonalen Zwangsmassnahmengericht, Gerichtspräsident E. _____ (mit den Akten, per Einschreiben) Mitzuteilen: - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier) Bern, 3. November 2020 Im Namen der Beschwerdekammer in Strafsachen Der Präsident: Oberrichter J. Bähler Die Gerichtsschreiberin: Lauber Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt. Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.